

RS OGH 1991/8/28 3Ob554/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §1111 B

Rechtssatz

Der Bestandgeber wird dem Gesetzeszweck, offene Schadenersatzforderungen gegen den Bestandnehmer ehestens abzuklären, nur gerecht, wenn er nach Rückstellung der Bestandsache ehestens überprüft, ob Beschädigungen oder mißbräuchliche Abnutzungen vorliegen. Daß bei einer Vermietung von Grundfläche zum Betrieb unterirdischer Öltanklager nicht nur die Erdoberfläche, sondern auch das darunterliegende Erdreich Bestandgegenstand und damit der Gefahr einer Verunreinigung ausgesetzt war, bedarf keiner näheren Begründung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 554/91

Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 554/91

Veröff: ImmZ 1991,454 = ecolex 1992,90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020781

Dokumentnummer

JJR_19910828_OGH0002_0030OB00554_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at